OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-151281/2/VG**

Datum: **Linz, 22. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der Mag. S Z, vertreten durch Dr. C R, Rechtsanwalt in S, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde S vom 28.4.2017, GZ. 612-1/2016-KS, betreffend Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid vom 18.9.2013 erteilte der Bürgermeister der Marktgemeinde S (in der Folge: Bürgermeister) der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) die beantragte Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Pool auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Nr. 2167/3 der KG S, welches durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde (x) aufgeschlossen ist.

I.2. Mit Bescheid vom 9.10.2013 schrieb der Bürgermeister der Bf als Eigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstückes einen Verkehrsflächenbeitrag in Höhe von 242,92 Euro vor. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Verkehrsflächenbeitrag bereits anlässlich der Erteilung der Baubewilligung vorzuschreiben sei, wenn die öffentliche Verkehrsfläche zum Zeitpunkt der Baubewilligung bereits errichtet sei. Soweit hier noch relevant, wurde der errechnete Verkehrsflächenbeitrag - wie die im Bescheid dargestellte Berechnung zeigt - gemäß § 20 Abs. 6 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) um 50 % ermäßigt.

I.3. Mit Schreiben vom 30.6.2016 informierte der Bürgermeister die Bf, dass beabsichtigt sei, aus Anlass der Asphaltierung der x Straße, Parz. Nr. 2167/3 der KG S, den Verkehrsflächenbeitrag laut dem beiliegenden Berechnungsblatt vorzuschreiben. Dazu erstattete die Bf die Stellungnahme vom 18.7.2016, in der sie sich gegen die Vorschreibung aussprach. Die Bf vertrat darin soweit hier noch erheblich die Ansicht, dass weder dem Bescheid vom 9.10.2013 noch der Verständigung über das Ergebnis der Beweisaufnahme vom 1.10.2013 in irgendeiner Form zu entnehmen gewesen sei, dass der Verkehrsflächenbeitrag eine nicht asphaltierte Straße betreffe. Es sei ihr niemals mitgeteilt worden, dass sie die Kosten für die Asphaltierungsarbeiten zu tragen hätte. Gerade im Bereich des Grundstückes der Bf sei auch zuvor eine Straße im guten Zustand vorhanden gewesen, natürlich jedoch nicht gänzlich asphaltiert. Sie sei nie gefragt worden, ob sie eine Asphaltierung bzw. neue Asphaltierung wolle, weshalb sie als Eigentümerin auch keine Entscheidungsoption gehabt hätte.

I.4. Mit Bescheid vom 19.1.2017 schrieb der Bürgermeister aus Anlass der Asphaltierung der Verkehrsfläche „x Straße" der Bf als Eigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstückes einen Verkehrsflächenbeitrag in Höhe von 1.273,60 Euro vor. Begründend stütze sich der Bürgermeister im Wesentlichen auf die Rechtsauskunft der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde vom 16.12.2016 (untermauert durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 2.9.2014, LVwG-150231/6/DM/GD). Demnach hätte die zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung auf einer Länge von 8 m vor dem

Grundstück der Bf bereits fertiggestellte Verkehrsfläche die Abgabenbehörde bereits zur Vorschreibung des gesamten Verkehrsflächenbeitrages berechtigt. Die Vorschreibung der 2. Hälfte anlässlich der Fertigstellung der restlichen Verkehrsfläche innerhalb der Verjährungsfrist erscheine jedoch zulässig.

I.5. Die dagegen erhobene Berufung der Bf wies der Gemeinderat der Marktgemeinde S (in der Folge: belangte Behörde) mit Bescheid vom 28.4.2017 als unbegründet ab und bestätigte den erstinstanzlichen Bescheid des Bürgermeisters. Soweit hier noch relevant bestätigte die belangte Behörde in ihrer Bescheidbegründung die Ausführungen der erstinstanzlichen Behörde.

I.6. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Bf beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass der Bescheid des Bürgermeisters vom 19.1.2017 ersatzlos aufgehoben werde. Begründend wird zusammengefasst vorgebracht, der angefochtene Bescheid sei mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet, weil keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Erlassung eines neuerlichen Bescheides bezüglich der Angelegenheit „Verkehrsflächenbeitrag" existiere, inhaltlich eine entschiedene Rechtssache (res iudicata) vorliege und sich die Behörde eines allfälligen Rechtes, zu einem späteren Zeitpunkt einen weiteren Ergänzungsbeitrag vorzuschreiben, jedenfalls verschwiegen habe. Der Bescheid vom 9.10.2013 sei nicht als Teilbescheid erlassen worden. Die Behörde hätte die Bf spätestens im Bescheid vom 9.10.3013, wenn schon nicht zuvor im Rahmen der Verständigung von der durchgeführten Beweisaufnahme, ausdrücklich darauf hinweisen müssen, dass gegenständlich von vornherein nur ein Teilbetrag des gesetzlich ermittelten Verkehrsflächenbeitrages vorgeschrieben werde. Die Behörde hätte auch nicht durch die Formulierung der Begründung im Bescheid vom 9.10.2013 den Eindruck erwecken dürfen, dass damit jedenfalls das den Gegenstand des Verfahrens bildende Thema der Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages ein für alle Mal bescheidmäßig entschieden und erledigt sei. Im Oktober 2013 sei das Haus der Bf längst errichtet und der Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche bereits vorhanden gewesen, sodass es rechtlich zulässig gewesen wäre, damals den gesamten Verkehrsflächenbeitrag vorzuschreiben (ebenfalls Hinweis auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 2.9.2014, LVwG-150231/6/DM/GD). Auch aus diesem Grund habe für die Bf daher nicht die geringste Veranlassung bestanden, die Richtigkeit und vor allem auch die Vollständigkeit des Bescheides vom 9.10.2013 auch nur in irgendeiner Weise in Zweifel zu ziehen. Dem Bescheid vom 19.1.2017 stehe daher die Rechtskraft des Bescheides vom 9.10.2013 entgegen.

I.7. Mit Schreiben vom 20.6.2017 wurde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, weil der entscheidungserhebliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage feststeht und ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen waren.

III. Rechtliche Beurteilung:

Entgegen der Ansicht der Bf ergibt sich aus der im Bescheid des Bürgermeisters vom 9.10.2013 dargestellten Berechnung klar, dass die Abgabenbehörde u.a. den hier relevanten Abgabentatbestand des § 20 Abs. 6 Oö. BauO 1994 herangezogen hat. Diese Bestimmung lautet:

„Ist die öffentliche Verkehrsfläche im Zeitpunkt der Vorschreibung des Beitrags erst in der Weise errichtet, dass zunächst nur der Tragkörper hergestellt wurde, die bituminös gebundene Tragschicht oder die Pflasterung aber erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgebracht werden soll, darf der Beitrag anlässlich der Erteilung der Baubewilligung oder der Tragkörperherstellung nur bis zu 50% vorgeschrieben werden; der ausständige Rest ist anlässlich der Fertigstellung vorzuschreiben. Der Berechnung ist der zur Zeit der Vorschreibung jeweils geltende Einheitssatz zugrunde zu legen."

Die Forderung der Bf, dass die Abgabenbehörde ihren Bescheid vom 9.10.2013 als Teilbescheid hätte bezeichnen müssen, kann dem hier maßgeblichen Wortlaut des § 20 Abs. 6 Oö. BauO 1994 jedenfalls nicht entnommen werden. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass hier eine entschiedene Sache vorliegt, wenn gerade unter ausdrücklicher Heranziehung des § 20 Abs. 6 Oö. BauO 1994 zunächst nur 50 % des Verkehrsflächenbeitrages vorgeschrieben wurden. Im hier zu beurteilenden Einzelfall kommt es jedenfalls nicht darauf an, ob ein Teil der öffentlichen Verkehrsfläche „x Straße" entlang dem Grundstück der Bf bereits zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung im Jahr 2013 asphaltiert war und die Abgabenbehörde allenfalls bereits zu diesem Zeitpunkt den gesamten Verkehrsflächenbeitrag hätte vorschreiben können (siehe die auch von der Bf ins Treffen geführte Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, LVwG-150231/6/DM/GD, die aber im Übrigen erst 2014 erging). Dies deshalb, weil hier selbst wenn man den Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung für die Entstehung des Abgabenanspruches heranziehen würde - und nicht erst den späteren Zeitpunkt der Fertigstellung (Asphaltierung) der gesamten öffentlichen Verkehrsfläche „x Straße" - die Vorschreibung der 2. Hälfte des Verkehrsflächenbeitrages jedenfalls noch innerhalb der 5-jährigen Verjährungsfrist erfolgte (siehe § 207 Abs. 2 BAO).

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, zumal keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen (hier: § 20 Abs. 6 Oö. BauO 1994 und § 207 Abs. 2 BAO) klar und eindeutig ist (vgl. VwGH 19.5.2015, Ra 2015/05/0030). Im Übrigen stellt die Frage der Auslegung eines Bescheides (hier: Bescheid des Bürgermeisters vom 9.10.2013) regelmäßig keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar (vgl. VwGH 12.4.2017, Ra 2017/16/0040, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Wirtschaftstreuhänder bzw. eine bevollmächtigte Wirtschaftstreuhänderin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch